



STADT MELK

**Bauwerber:**

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel.Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Stadtgemeinde Melk

**Bauamt**

Rathausplatz 11

3390 Melk

Melk, am \_\_\_\_\_

Hiermit erstatte(n) ich/wir die

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE**  
gemäß den Bestimmungen des § 30 der NÖ Bauordnung 2014

**Beschreibung des Vorhabens:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**auf dem Grundstück/Bauplatz**

**in:**

Straße/ Ort: \_\_\_\_\_

Grundstück Nr.: \_\_\_\_\_ EZ: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_

**bewilligt durch den Bescheid:**

vom: \_\_\_\_\_ Zahl \_\_\_\_\_

**Die Fertigstellung erfolgte am:**

Datum \_\_\_\_\_

**Beilagen gemäß § 30 Abs.2 der NÖ Bauordnung 2014:**

- 1. Bescheinigung des Bauführers** über die bewilligungsgemäße Ausführung des Vorhabens.  
(*Falls diese nicht vorgelegt werden kann, ist eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 durchführen zu lassen und es sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*)
- 2. alle Atteste, Befunde und Bescheinigungen laut oben zitierten Bescheid**
- 3. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachgeschossausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers über die lagerichtige Ausführung** des Bauvorhabens.
- 4. Bei anzeigepflichtigen Abweichungen ein Bestandsplan (2-fach)**

**Hinweis:**

**Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet!!!**

**Unterschrift(en) des/der Bauwerber:**

\_\_\_\_\_

## § 30 Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtige Abweichungen (§ 15) sind in dieser Anzeige darzustellen. Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, [LGBl. Nr. 4/2015](#), und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15) ein Bestandsplan (zweifach),
3. eine **Bescheinigung des Bauführers** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks,
4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,
5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a).

(3) Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

(5) Ist ein Vorhaben im Sinn des § 18 Abs. 1a fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen, wobei Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden sind. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 18 Abs. 1a Z 3 (Heizkessel) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.